

Prüfstein für unsern Richterstand. Ist der Gebrauch der Macht, die das Gesetz in die Hand des Richters legt, kein weiser, so wird sich alsbald nicht nur die Forderung der Aufhebung des Gesetzes, sondern auch das Verlangen nach Laienrichtern in allen Instanzen geltend machen.

Was die Einzelheiten anlangt, so kommen für den Verlagsbuchhandel namentlich fünf Bestimmungen in Betracht:

### I. Die öffentliche unlautere Reklame,

die die §§ 3 und 4 dieses Gesetzes behandeln Gerade sie treten einer Anzahl gebräuchlicher Mißstände im Verlags- und Urheberrechtsgebiet entgegen. Es ist hier zunächst die marktchreierische Angabe falscher Abonnentenzahlen nunmehr zweifellos verboten. Die Bezeichnungen: größte Auflage, gelesenstes Blatt der Branche, größte politische Tageszeitung Deutschlands und dergl., die den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufen, indem sie über geschäftliche Verhältnisse unrichtige Angaben anlockenden Charakters verbreiten, sind nunmehr unmöglich. Wichtig ist die Reprobierung der Füllinserate, die Unzulässigkeit, Bücher auf das nächste Jahr vorzudatieren, über die Herstellungsart, beispielsweise die Qualität des Einbandes (Leder anstatt Ligament), unrichtige Angaben zu machen, usw.

Nicht behandelt ist bei Fuld die Frage, wie es zu halten sei, falls ein Verlag einen bekannten ausländischen Roman in einer stark zusammengestrichenen Übersetzung unter dem Titel »autorisierte Übersetzung« veröffentlicht hat. Es enthält dies meines Ermessens zweifellos einen Verstoß gegen die §§ 1 und 3 des Wettbewerbsgesetzes, wenn nicht gar einen strafrechtlichen Betrug; denn ohne jeden Hinweis auf die Kürzungen, ohne Angabe, daß an Stelle eines ziemlich umfangreichen, womöglich sein psychologisch ausgearbeiteten Romans ein auf die Hälfte zusammengestrichenes Machwerk verkauft wird, wird hier ein Buch mit irreführendem Titel in Verkehr gesetzt, und der Käufer erwirbt nicht, was er zu kaufen glaubt, sondern etwas Unvollständiges, in dieser Art Wertloses. Die Konkurrenz wird zurückgedrängt, indem über die gewerblichen Leistungen eine unrichtige Angabe, die mit Hilfe des vielfach geringeren Preises auch noch den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufen, verbreitet wird.

Noch interessanter gestaltet sich die Frage, wenn die gekürzte Übersetzung aus einer Zeit herrührt, in welcher das neue deutsch-französische Abkommen vom 8. April 1907 noch nicht in Kraft getreten war. Der Artikel 3 dieses Abkommens verleiht der Übereinkunft bekanntlich rückwirkende Kraft auf bereits erschienene Werke, soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens im Ursprungslande noch nicht gemeinfrei geworden sind. Er läßt einer Übersetzung, die erlaubterweise ganz oder zum Teil bereits erschienen ist, nur die Befugnis, im bisherigen Umfang weiter zu erscheinen. Der deutsche zusammengestrichene Roman wird also nur in der zusammengestrichenen Form weiter erscheinen dürfen, nicht in einer vollständigen, neuen, wohl abgerundeten; da aber gerade die zusammengestrichene Form nunmehr nach deutschem Recht unzulässig ist, so wird die Verlagsfirma das Buch überhaupt zurückziehen müssen.

Es folgt

### II. Die Behandlung des Ausverkaufswesens.

Bekanntlich stellt sich das neue Gesetz auf den Standpunkt (§ 7), daß, wer einen Verkauf von Waren unter der Bezeichnung eines Ausverkaufs ankündigt, gehalten ist, mit der Ankündigung den Grund anzugeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat. Gestattet sind dagegen (§ 9) die üblichen Saison-Inventurausverkäufe. Völlig verboten ist auch bezüglich dieser Ausverkäufe jedes Vorschieben oder Nachschieben von Waren.

Fuld stellt sich hier auf den Standpunkt, daß im reellen

Geschäftsverkehr ein Inventurausverkauf nur einmal im Jahre üblich sei (§. 229), und daß dementsprechend nur ein einmaliger Inventurausverkauf zu gestatten sei. Die bisherige Üblichkeit soll nicht bestritten werden. Ich meine aber, daß, wenn ein Geschäft dazu übergeht, zwei- oder dreimal im Jahr wirkliche Inventuren zu errichten, es nicht verhindert werden kann, nach Fertigstellung dieser Inventuren Inventurausverkäufe zu veranstalten. Ich halte auch dafür, daß das Verbot des Nachschubs bezüglich der Inventurausverkäufe praktisch beinahe undurchführbar sein wird.

Für den Verlagsbuchhandel interessiert hier die Frage, inwieweit das gewerbsmäßige Aufkaufen von Liquidationsmassen unter das Ausverkaufsverbot fällt. Es kann kein Zweifel sein, daß ein solcher gewerbsmäßiger Aufkauf von Ramschware aus Verlags- und Sortimentkonkursen, wobei das nunmehr aufgekaufte Ramschlager in einem auf kurze Zeit gemieteten Laden zum Ausverkauf gestellt wird, verboten ist.

Fuld geht über diese praktisch nicht unwichtige Frage etwas leicht hinweg. [S. 207/g.] Natürlich ist eine Umgehung des Gesetzes sehr einfach, indem der Ramschkaufkäufer die Ware nicht selbst zum Ausverkauf stellt, sondern einem Warenhaus überläßt, welches nun zu billigen Preisen im üblichen Geschäftsverkehr abstößt. Besonders erleichtert ist diese Form der Umgehung dadurch, daß den Warenhäusern die bisher übliche Einrichtung von Restertagen, billigen Wochen, Sonderangeboten, die schließlich praktisch nichts anderes als Ausverkäufe sind, gestattet bleibt.

Unter diese Rubrik fällt die Frage, wie das Schleudern im Buchhandel zu behandeln sei. Bekanntlich hat sich das Reichsgericht auf den Standpunkt gestellt, daß das Verlagsrecht der gewerbsmäßigen Verbreitung gemäß § 11 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 nicht so weit gehe, dem Verleger ein Prohibitivrecht auch gegenüber solchen Exemplaren zuzugestehen, die der Autor bzw. Verleger selbst in Verkehr gebracht habe. Werden also derartige Exemplare beispielsweise aus der Konkurs- oder Liquidationsmasse eines Sortiments billig aufgekauft, so ist der Auskäufer in der Lage, sie trotz ausdrücklicher Preisvorschrift des Verlages, die sich vielfach auf dem Umschlagdeckel des Buches selbst aufgedruckt befindet, zu herabgesetzten Preisen zu veramschen. Bekannt ist ja der Fall des Königschen Kursbuches, das anstatt für 50  $\text{M}$  infolge eines günstigen Gelegenheitskaufes von einem bekannten Warenhause für nur 35  $\text{M}$  verramscht wurde. Das Reichsgericht hat dies damals für gesetzlich zulässig erklärt. Das neue Gesetz greift hier ein und verbietet ein derartiges Schleudern.

### III. Das Schmiergeldwesen.

Dieses spielt in dem redlichen Verlags- und Sortimentsverkehr keine allzu erhebliche Rolle. Anders steht es bei Firmen, die gewerbsmäßige Beziehungen zu Warenhäusern pflegen. Hier findet nicht selten namentlich mit einem Einkäufer der Warenhäuser ein Geschäftsverkehr statt, der nunmehr durch § 12 des Gesetzes verboten erscheint. Dieser Paragraph bedroht mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 5000  $\text{M}$  denjenigen, der im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken dem Angestellten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung zu erhalten. Dieselbe Strafe trifft den Angestellten, der Geschenke oder Vorteile fordert oder annimmt. Das Empfangene oder sein Wert verfällt dem Staat. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Vorschrift auch dann Anwendung findet, wenn der geschäftliche Verkehr beendet ist, also die einzelne